

Mitteilung

Nach Art. 32 der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nach der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), erfüllt das gelieferte Produkt keine Kriterien der Klassifizierung als gefährlich, auch erfüllt es keine weiteren Bedingungen in Art. 31 der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Aus diesem Grund ist ORLEN Unipetrol RPA nicht verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt (MSDS) für dieses Produkt zu gewähren.

ORLEN Unipetrol RPA ist jedoch verpflichtet, gemäss Art. 32 der Verordnung EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), dem Abnehmer folgende Angaben zu geben:

1. LIEFERANT

ORLEN Unipetrol RPA s.r.o., Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik

☎: +420 476 161 111, fax: +420 476 619 553, info@orlenunipetrol.cz, www.orlenunipetrolrpa.cz

Leiter der Kundenservicesabteilung:

☎: +420 476 162 006, lucie.markova@orlenunipetrol.cz

Produkt Intelligence und TS:

☎: +420 476 166 247, martin.malicek@orlenunipetrol.cz

☎: +420 476 162 912, olga.mertlova@orlenunipetrol.cz

2. REGISTRIERUNG

NACH Titel II der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt ist nach Art. 2(9), Titel II der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Registrierungspflicht gilt, nach Art. 6(3), für Monomere, enthaltend in Polymeren in der Konzentration von weniger als 2 Massenprozent.

Die Bezeichner des Produktes sind folgende:

IDENTIFIKATOR	IDENTIFIZIERENDE NAMEN		IDENTIFIKATIONSNUMMER
Registrierung	Homopolymer	Polyethylen	Registrierungsnummer: von Registrierungspflicht ausgenommen
	<i>Monomer</i>	<i>Ethylen</i>	01-2119462827-27-0036
Harmonisierte Klassifizierung	Nicht in der Liste enthalten		Nicht in der Liste enthalten
Liste der ECHA Klassifizierungen	Polyethylene		-
Internationale chemische name	Polyethylen		CAS-Nr: 9002-88-4
Typen	BB 61-060, MB 61, MB 71, MB 73, ML 71, XB 61-060		

3. GEWÄHRUNG

Nach Titel VII der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt ist nicht in der Zulassungsliste in der Beilage XIV der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) enthalten, und deswegen ist es von der Pflicht um die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung zu fragen, ausgenommen.

4. BEGRENZUNG

Nach Titel VIII der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt unterliegt der genannten Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) – Punkt 78 „Mikropartikel aus synthetischen Polymeren“ (Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH).

ORLEN Unipetrol RPA bestätigt, dass PE LITEN-Produkte nicht unter das Verbot des Inverkehrbringens gemäß der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission fallen – Ausnahme gemäß Unterabschnitt 4 und 5 in Punkt 78, Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Die oben genannten Produkte werden als Mikropartikel aus synthetischen Polymeren in Form von Pellets geliefert, die in Industriebetrieben als Rohstoff für Pressprodukte usw. verwendet werden.

5. WEITERE WICHTIGE ANGABEN FÜR RISKMANAGEMENT

Das Produkt ist nicht anhand der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP als gefährlich eingestuft.

Der Stoff ist nicht in die Kandidatenliste gem. Art. 59 (Abs. 1) der Verordnung REACH eingestuft (SVHC Stoffe). Bei der Herstellung der oben genannten Produkte werden keine „Substances of Very High Concern“ (aufgenommen in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (Absatz 1) der REACH-Verordnung – SVHC-Stoffe) als Rohstoffe, Additive oder Zusatzstoffe in der Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten sind.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die aufgrund von Eigenschaften, die eine Störung der endokrinen Aktivität verursachen, oder aus anderen Gründen in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (Absatz 1) der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

Bei der Herstellung und Anwendung sind die angegebenen zulässigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten:

Polyethylen Staub	NPK-P [mg.m ³]	PEL [mg.m ³]
Tschechische Republik (Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg.)	-	5
Europäische Union (Richtlinie 2000/39/EG in der geänderten Fassung)	keine Grenzwerte festgelegt	

PEL: Zulässige Expositionsgrenze des chemischen Stoffs in der Luft, der der Mitarbeiter binnen der ganzen Arbeitsschicht (8 Stunden) ausgesetzt sein darf, ohne dass auch bei der lebenslangen Arbeitsexposition seine Gesundheit gefährdet wäre)

NPK-P: Höchste zulässige Konzentration des chemischen Stoffs in der Luft (Konzentration des Stoffs, der der Mitarbeiter max. über 15 Minuten ausgesetzt werden darf, die jedoch nie überschritten werden darf)

6. UNVERBINDLICHE ANGABEN

Die weiteren Angaben und Empfehlungen gehören nicht zu der Informationspflicht nach Art. 32 der Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), jedoch werden diese nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Wir empfehlen die Kenntnisnahme von den Informationen und den Hinweise zu folgen.

- Die verfügbaren Angaben über die physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Das Produkt kann brennen, aber schwer entflammbar. Produktstaub kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen.

- Zustand bei 20°C	fester Stoff
- Farbe, Geruch	farblos, geruchlos
- Dichte [kg.m ⁻³]	950-964
- Schmelzpunkt [°C]	125-135
- Schüttdichte (Granulatform) [kg.m ⁻³]	500-620
- Schüttdichte (stabilisiertes Pulver) [kg.m ⁻³]	370-520
- Flammpunkt (Granulatform) [°C]	370
- Zündtemperatur (Granulatform) [°C]	390-400
- Zündtemperatur (sedimentierter Staub) [°C]	350
- Zündtemperatur (aufgewirbelter Staub) [°C]	445
- Minimale Initialzündenergie [J]	1,6
- Untere Explosionsgrenze (Staub) [g.m ⁻³]	100
- Brennwert [MJ.kg ⁻¹]	45-46
- Trockenverlust [%]	<0,1

- Hinweise zur Handhabung und Lagerung

Für eine sichere Handhabung ist es erforderlich, die Feuerlöschmassnahmen zu befolgen und die empfohlene

persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, geschlossene Schuhe).

Die Lagerräume müssen die Anforderungen der Brandsicherheit von Gebäuden erfüllen und die Elektrogeräte den geltenden Vorschriften entsprechen. Das Produkt muss gegen Kontakt mit unverträglichen Stoffen, offener Flamme, oder hoher Temperaturen geschützt werden. Um die Qualitativparameter zu bewahren, sollte das Produkt nicht der Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Das Produkt wird aus diesem Grund in einem trockenen, gelüfteten, abgedeckten Raum gelagert und gegen direktes Sonnenlicht geschützt, eventuell müssen die o.g. Bedingungen durch andere geeignete Mittel bereitgestellt werden (z.B. dicht geschlossene Behälter oder Verpackungen).

Lagertemperaturen in einem Bereich von -20 °C bis $+50\text{ °C}$ werden empfohlen. Bei niedrigen Temperaturen ist eine erhöhte Vorsicht bei der Handhabung geboten.

Das Produkt sollte mindestens einen Meter von Wärmequellen entfernt sein. Die empfohlene Lagerbeständigkeitszeit in eingekapselten Verpackungen, unter definierten Bedingungen beträgt höchstens ein Jahr. Bei längeren Lagerungszeiten ist es erforderlich, die Materialeigenschaften vor einer Verarbeitung zu überprüfen.

Brennbarkeit EN 13501-1: Klasse F

Brennbarkeit UL 94 standard [mm/min]: Klasse HB

Geeignete Löschmittel: Schaum, Pulver, bei Großbrand Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel: direkter Wasserstrahl

Erklärung: Die angegebene Informationen entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit gültigen Rechtsvorschriften. Für die Einhaltung der gültigen regionalen Rechtsvorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.